

10.02.12

## Beschluss

des Bundesrates

---

### **Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 892. Sitzung am 10. Februar 2012 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.



**Anlage**

---

Ä n d e r u n g e n

zur

Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der amtlichen Überwachung  
der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und tabakrechtlicher  
Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe 0a - neu - (Inhaltsverzeichnis),  
Buchstabe g (Inhaltsverzeichnis),  
Nummer 7a - neu - (§ 9a - neu -),  
Nummer 11 (§ 14c Absatz 3 Satz 3),  
Nummer 20 (Anlagen 4 - neu - und 5)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Nach der § 9 betreffenden Zeile wird folgende § 9a betreffende  
Zeile eingefügt:

"§ 9a Weitere Anforderungen an die Durchführung der amtlichen  
Probenahme bei Lebensmitteln" '

bb) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:

'g) Nach der die Anlage 3 betreffenden Zeile werden folgende, die  
Anlagen 4 und 5 betreffenden Zeilen eingefügt:

"Anlage 4 zu § 9a Absatz 3 - Erläuterungen und Begriffsbestim-  
mungen für ein Konzept zur risikoorientierten Probenahme bei Le-  
bensmitteln

Anlage 5 zu § 14 c Absatz 3 - Formatvorlage zur Vorbereitung der  
Aktualisierung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 669/2009" '

b) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

7a. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a

Weitere Anforderungen an die Durchführung der amtlichen  
Probenahme bei Lebensmitteln

(1) Die risikoorientierte Durchführung der amtlichen Probenahme nach § 9 erfolgt bei Lebensmitteln nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Bei der risikoorientierten Probenplanung und Probenahme sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. Mindestens 80 % des Probensolls nach § 9 Satz 3 Nummer 1 werden risikoorientiert geplant.

2. In den Probenahmekonzepten sind Kriterien aus

- a) dem produktspezifischen Sektor,
- b) dem betriebsspezifischen Sektor und
- c) dem sonstigen Sektor

angemessen zu berücksichtigen. Die Gewichtung oder der Grad der Verschränkung oder Verknüpfung der drei Sektoren richtet sich nach den Überwachungsgrundsätzen der Länder.

3. In den aus den Überwachungsgrundsätzen der Länder resultierenden Konzepten sind mindestens die folgenden Kriterien angemessen zu berücksichtigen:

a) Kriterien des produktspezifischen Sektors:

- Sicherheit der betreffenden Produkte,
- Täuschungsschutz,
- sonstige fehlende Rechtskonformität der Produkte im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift,

b) Kriterien des betriebsspezifischen Sektors:

- Bedeutung des Betriebes,
- Verhalten des Lebensmittelunternehmers,
- regionale Strukturen,

c) Kriterien des sonstigen Sektors:

- Ernährungsrelevanz und
- zukünftige Entwicklung.

(3) Die Erläuterungen und Begriffsbestimmungen der Anlage 4 sind bei der Vorbereitung der risikoorientierten Probenahme zu berücksichtigen." '

c) In Nummer 11 ist in § 14c Absatz 3 Satz 3 die Angabe "Anlage 4" durch die Angabe "Anlage 5" zu ersetzen.

d) Nummer 20 ist wie folgt zu fassen:

'20. Nach der Anlage 3 werden folgende neue Anlagen 4 und 5 eingefügt:

**"Anlage 4 (zu § 9a Absatz 3)**

**Erläuterungen und Begriffsbestimmungen für ein Konzept zur risikoorientierten Probenahme bei Lebensmitteln**

Gemäß § 9 sind 5 Lebensmittelproben je 1000 Einwohner zu entnehmen. Davon werden mindestens 80 % risikoorientiert geplant. Der Rest steht für Anlassproben, Bundes- und Landesprogramme sowie Monitoring zur Verfügung (siehe Begriffsbestimmungen). Falls die Bundes- oder Landesprogramme einem risikobasierten Ansatz folgen, können sie ebenfalls Teil der risikoorientierten Planung sein.

Die genannten Beispiele (*kursiv*) erläutern die Zielrichtung der Kriterien und können für die risikoorientierte Probenplanung herangezogen werden:

Produktspezifischer Sektor

- Lebensmittelsicherheit,
  - z.B. Gesundheitsgefahr - Häufigkeit und Schwere,*
  - z.B. fehlende Sicherheit in Folge von Verderb, Kontamination,*

- Täuschungsschutz,  
*z.B. Kennzeichnung, Verfälschung, Ursprung der Ware*
- und
- sonstige fehlende Rechtskonformität,  
*z.B. nicht zugelassener GVO, Zusatzstoffe, Rückstände, Kontaminanten, Bestrahlung.*

#### Betriebsspezifischer Sektor

- Bedeutung des Betriebes,  
*z.B. Produktionsmenge, Anzahl verschiedener Produkte, Betriebsgröße,*
- Verhalten des Lebensmittelunternehmers,  
*z.B. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Eigenkontrolle*

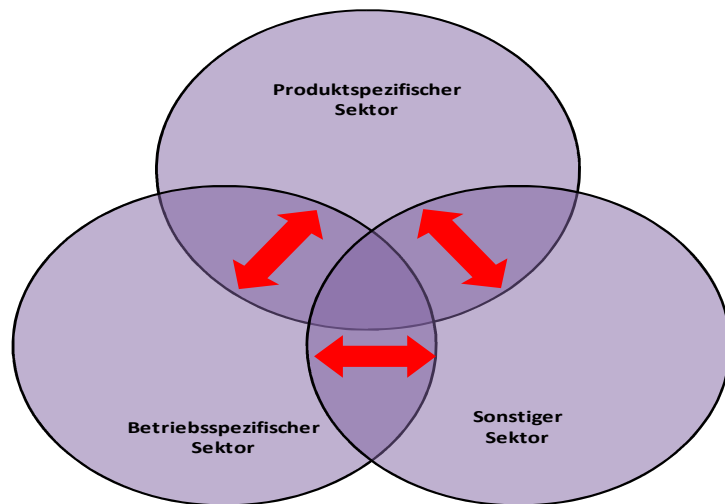
und

- regionale Strukturen.

#### Sonstiger Sektor

- Ernährungsrelevanz und
- zukünftige Entwicklung,  
*z.B. Innovation, veränderte und neue Warenströme, Trends.*

Im Falle der Eignung sind die Sektoren miteinander zu verknüpfen, da die Aussagekraft und Verwertbarkeit des ermittelten Untersuchungsergebnisses in erheblichem Maße von der ergebnisorientierten Verbindung von Entnahmeort und Ausgestaltung des Überwachungsziels abhängig sind.



Der Grad der Überschneidung bzw. die Intensität der Verknüpfung der einzelnen Sektoren in den jeweiligen Probenmanagementmodellen richtet sich nach den jeweiligen Überwachungsgrundsätzen der Länder.

#### Begriffsbestimmungen

Zu den "risikoorientierten Planproben" zählen alle im Vorfeld planbaren Proben, bei denen die Aufdeckung einer gesundheitlichen Gefahr oder die Feststellung eines Verstoßes Ziel der Probenahme und -untersuchung ist. Hierzu können z.B. auch Proben aus Überwachungsprogrammen zählen.

Nicht hierunter fallen Monitoringproben, da diese möglichst repräsentativ erhoben werden sollen.

Anlassbezogene Proben wie Beschwerdeproben, Verdachtsproben, Verfolgs-/Nach-/Vergleichsproben und Importproben folgen zwar einem risikoorientierten Ansatz, lassen sich jedoch nicht im Vorfeld planen und fallen daher ebenfalls nicht in diese Kategorie.

**Anlage 5 (zu § 14c Absatz 3)****Formatvorlage zur Vorbereitung der Aktualisierung des Anhangs I  
der Verordnung (EG) Nr. 669/2009**

<b>Lebensmittel/Drittland/Untersuchungsparameter/TARIC-Code(s)</b> Häufigkeit der Warenuntersuchungen [%]
--

<b>Beschreibung der Gefahr</b>
--------------------------------

<b>Informationsquelle</b>	<b>Einzelheiten</b>
<b>Schnellwarnungen</b>	
<b>Gefundene Gehalte (Grad der Nichtkonformität)</b>	
<b>Nationale Überwachungsdaten</b>	
<b>Höchstgehalt vorhanden (ja/nein)</b>	
<b>Ergebnisse der Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinärarnetes der Europäischen Kommission</b>	
<b>Schutzmaßnahmen</b>	
<b>Handelsvolumina</b>	
- Importvolumen	
- Verhältnis zum Gesamt-Importvolumen	
- bekannte Handelsstrukturen	
Geographische Unterschiede	
Saisonale Unterschiede (soweit relevant)	
- Unterbrechung	



<b>Produktions- und Kontrollsysteme</b>	
<b>Verzehrdaten</b>	
<b>EFSA-Stellungnahme erforderlich (ja/nein)</b>	
<b>Weitere Informationsquellen</b>	
<b>Ergebnisse der Kontrollberichte</b>	

11

Begründung:

Eine Projektgruppe der LAV Arbeitsgruppe Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände, Wein und Kosmetika (ALB) hat zusammen mit Vertretern der LAV AG "Fleisch- und Geflügelfleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) Empfehlungen für eine risikobasierte Probenahme und -untersuchung erarbeitet. Die LAV AGs ALB und AFFL haben dies bereits zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die Lebensmittelüberwachung hat u.a. die Verpflichtung, das Lebensmittelrecht durchzusetzen, zu überwachen und zu überprüfen, dass die Anforderungen von den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmern in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Hierzu betreibt sie ein System amtlicher Kontrollen (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).

Die amtliche Entnahme von Proben und deren Untersuchung stellt neben den Betriebsüberprüfungen ein wesentliches Element amtlicher Kontrollen dar und dient der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts im Hinblick auf das in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 formulierte allgemeine Ziel der Gewährleistung eines hohen Maßes an Schutz für das Leben und die Gesundheit der Menschen, des Schutzes der Verbraucherinteressen, einschließlich lauterer Handelsgepflogenheiten entlang der Lebensmittelkette.

Amtliche Kontrollen und somit auch die Entnahme von Proben dienen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i.V. mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dem Ziel der Überprüfung der Einhaltung von Bestimmungen, die insbesondere darauf abzielen,

- a) unmittelbar oder über die Umwelt auftretende Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken und
- b) lautere Gepflogenheiten im Futtermittel- und Lebensmittelhandel zu gewährleisten und den Verbraucherschutz, einschließlich der Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln und sonstiger Formen der Verbraucherinformation, sicherzustellen.

Um die Ziele zu erreichen, sind die amtlichen Kontrollen und somit auch die Entnahme von Proben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) 882/2004 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchzuführen (Überwachungsproben). Dabei sind

- a) festgestellte Risiken, die mit Tieren, Futtermitteln oder Lebensmitteln, Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmen, der Verwendung von Futtermitteln oder Lebensmitteln oder den Prozessen, Materialien, Substanzen, Tätigkeiten oder Vorgängen verbunden sind, die Auswirkungen auf die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz haben können,
- b) das bisherige Verhalten der Futtermittel- oder Lebensmittelunternehmer hinsichtlich der Einhaltung des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts oder der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz,
- c) die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen,
- d) Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten,

zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass auch bei der Probenahme betriebs- und produktbezogene sowie andere Aspekte zu berücksichtigen sind. Buchstabe d) bezieht sich hierbei sowohl auf Hinweise hinsichtlich möglicher produktspezifischer Verstöße, die bei der produktrisikobezogenen Probenplanung zu berücksichtigen sind, als auch auf Hinweise hinsichtlich möglicher betriebsbezogener Aspekte, die bei der risikoorientierten Auswahl der Betriebe für die Probenahme zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus dienen amtliche Probenahmen und Untersuchungen auch der Ermittlung der Belastungssituation von Lebensmitteln und dadurch bedingter Exposition der Verbraucher mit unerwünschten Stoffen (z.B. Monitoringprogramme). Diese Art von Proben sind nicht risikoorientiert zu planen, da sie möglichst repräsentativ sein sollen.

Im Rahmen von zielgerichteten, risikoorientiert geplanten Probenahmeprogrammen besteht die Möglichkeit, durch die Untersuchungen bestimmter Produkte bzw. Parameter weitergehende Aussagen im Sinne einer überregionalen, in der Regel landesweiten Statuserhebung und Bestandsaufnahme zum Umfang möglicher Abweichungen oder Missstände als Grundlage zur Ursachenaufklärung und Ableitung geeigneter Maßnahmen machen zu können.

Angesichts der Dynamik überwachungsrelevanter Fragestellungen im Jahresverlauf kann eine für einen längeren Zeitraum geltende Gesamtplanung nur einen möglichst viele Aspekte berücksichtigenden Rahmenplan darstellen. Flexibilität bei der Umsetzung des jeweiligen Probenplans hinsichtlich notwendiger Veränderungen oder Abweichungen auf Grund aktuell auftretender betriebsbezogener oder produkt- bzw. untersuchungsbezogener Fragestellungen ist deshalb essenziell für den Erfolg der Lebensmittelüberwachung.

2. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 14c Absatz 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 14c Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "erfolgt" die Wörter "soweit möglich" einzufügen.

Begründung:

Mit § 14c Absatz 1 Satz 2 der AVV wird bestimmt, dass die Datenübermittlung zur Erstellung des Berichts nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 auf der Grundlage der AVV DatA stattfinden soll. Diese Art der Datenübermittlung ist für die Probenergebnisse über die Untersuchungseinrichtungen der Länder in der Regel gewährleistet. Für den Bericht nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 sind aber auch die Ergebnisse der Dokumentenprüfung und der Nämlichkeitskontrolle für Sendungen ohne Probenahme zu übermitteln, die nur der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort vorliegen. Für diese Daten ist eine Datenübermittlung nach AVV DatA nicht gewährleistet. Eine entsprechende technische Aufrüstung der zuständigen Behörde am benannten Eingangsort erscheint unverhältnismäßig. Auf Grund dessen sollte festgeschrieben werden, dass die Datenübermittlung "soweit möglich" nach AVV DatA zu erfolgen hat.